



Rahmenvereinbarung
über eine Dozententätigkeit am Sprachenzentrum
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

zwischen der

[Auftraggeberin:](#)

Friedrich-Schiller-Universität Jena

Beschaffungsstelle

Leutragraben 1

07743 Jena

USt.-ID: DE1505 46536

und dem

[Auftragnehmer:](#)

Frau/Herr Prof./Dr./

Anschrift: Straße, Hausnummer

PLZ Ort:

Land:

Staatsangehörigkeit:

Wohnsitzfinanzamt:

Steuernummer:

Der Auftragnehmer¹ versichert, nicht bei der Friedrich-Schiller-Universität Jena beschäftigt zu sein und dort keine Beschäftigung aufzunehmen, bevor die Leistungen nach § 1 nicht vollständig erbracht wurde.

Zwischen den Parteien wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Dozentenleistungen für das Sprachenzentrum der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu erbringen. Dies umfasst insbesondere die Vor- bzw. Nachbereitung des jeweiligen Kurses, Führen einer Anwesenheitsliste, die Erstellung, Abnahme und Korrektur der dazugehörigen Prüfungen sowie die Übermittlung der Notenlisten und weiterer kursbezogener Dokumentation. Die einzelnen Sprachkurse werden jeweils gesondert beauftragt.

(2) Standardmäßig finden die Sprachkurse in Präsenz statt. Dabei sind ggf. geltende Vorgaben der Auftraggeberin (insbesondere Hygienemaßnahmen) einzuhalten. Unter Umständen sind die Kurse, ggf. auch kurzfristig, online durchzuführen.

(3) Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- dieser Vertrag,
- die Leistungsbeschreibung zum Open House Verfahren OH/2024_06 SPZ Dozententätigkeit im Bereich Japanisch sowie
- VOL/B in den bei Vertragsschluss geltenden Fassungen.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen. Bei Widersprüchen zwischen den Bestandteilen des Vertrages gilt die Reihenfolge der Bestandteile in der vorgenannten Aufzählung.

¹ Sämtliche Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

(4) Dieser Vertrag wird für den Zeitraum von einem Jahr geschlossen (1. Oktober 2024 bis 30. September 2025). Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit durch eine der beiden Vertragsparteien gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Textform.

(5) Auftragnehmer, die eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, haben jeweils vor Semesterbeginn einen aktuellen Aufenthaltstitel sowie eine Arbeitserlaubnis vorzuweisen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Vergabe von Einzelaufträgen für den Zeitraum ausgeschlossen, für den kein Aufenthaltstitel inklusive Arbeitserlaubnis nachgewiesen ist.

§ 2 Vergütung

(1) Das Honorar für die in § 1 beschriebene Leistung beträgt pro Kurseinheit 35,00 Euro netto (in Worten: fünfunddreißig). Eine Kurseinheit beträgt 45 Minuten.

(2) Die unter § 1 genannte Leistung ist von der Umsatzsteuer befreit.

Die Friedrich-Schiller-Universität Jena ist gemäß § 1 Abs. 2 Thüringer Hochschulgesetz² eine Hochschule i. S. d. § 1 Hochschulrahmengesetz³. Es handelt sich um eine Unterrichtsleistung i. S. v. § 4 Nr. 21 lit. b aa) UStG⁴.

(3) Mit dem Honorar sind alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und Nebenkosten inklusive Fahrt- und Übernachtungskosten sowie Steuern abgegolten. Soweit darüber hinaus erforderlich, hat der Auftragnehmer das Honorar selbst zu versteuern sowie für eine Sozial-, Unfall- und Haftpflichtversicherung zu sorgen. Über das vereinbarte Honorar hinausgehende Kosten werden nicht erstattet. Vor- bzw. Nachbereitung des jeweiligen Kurses werden nicht gesondert vergütet. Mündliche Prüfungen erfolgen während der Kurszeit. Sie werden als Unterrichtsleistung vergütet. Die Erstellung und Korrektur schriftlicher Prüfungen wird nicht gesondert vergütet und wird von dem Honorar umfasst.

(4) Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Auftraggeberin unter den Voraussetzungen der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten vom 7. September 1993 zur Mitteilung über Zahlungen aus diesem Vertrag verpflichtet ist.

(5) Voraussetzung für die Zahlung des Honorars ist die schriftliche Bestätigung durch den Leiter des Sprachenzentrums über die ordnungsgemäß erbrachte Leistung. Die Auszahlung erfolgt nach Leistungserbringung auf der Grundlage einer vom Auftragnehmer erstellten Stundenaufstellung (im EDV Format) über die erbrachten Leistungen sowie nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung gemäß § 14 Abs. 4 UStG.

(6) Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang bargeldlos auf eine in der Rechnung anzugebende Bankverbindung. Die Rechnung ist zu richten an:

Friedrich-Schiller-Universität Jena
Dezernat Finanzen und Beschaffung
Leutragraben 1
07743 Jena.

(7) Vorauszahlungen werden nicht geleistet. Abschlagszahlungen für erbrachte Leistungen können in Abstimmung mit dem Auftraggeber eingereicht werden. Abschlagszahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung. Eine Schlussrechnung muss bis zum Ende des jeweiligen Semesters (31.03. und 30.09. d. J.) gestellt werden.

² in der Fassung vom 10. Mai 2018, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118)

³ vom 19. Januar 1991, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. November 2019

⁴ unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Unterrichtsleistungen selbständiger Lehrer an Hochschulen im Sinne der §§ 1 und 70 des Hochschulrahmengesetzes

§ 3 Rechtsstellung des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer führt den Auftrag als freier Mitarbeiter durch. Er ist dabei selbständig tätig im Sinne von § 84 Abs. 1 Satz 2 HGB.

(2) Der Auftragnehmer hat nicht die Verpflichtung, der Auftraggeberin seine Leistungen über die in § 1 beschriebenen Tätigkeiten hinaus zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz. Es besteht kein Anspruch auf Vergütung bei Krankheit oder Urlaub.

(3) Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch, dass ihm Arbeitsmaterialien (bspw. Laptop, Papier etc.) von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellt werden.

(4) Sofern dies von der Auftraggeberin für das Erreichen bestimmter Lernziele/Sprachniveaus für erforderlich gehalten wird, kann diese für die Durchführung einzelner Kurse bestimmte Lehrwerke bzw. Kursmaterialien empfehlen bzw. deren Nutzung vorgeben.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle mit seinen vereinbarten Tätigkeiten in Zusammenhang stehenden Informationen, insbesondere auch personenbezogene Daten der Teilnehmenden, vertraulich zu behandeln und diese weder zu veröffentlichen noch an Dritte weiterzugeben.

§ 5 Unterauftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer ist grundsätzlich berechtigt, Hilfskräfte und Arbeitnehmer zur Erfüllung der o. g. Leistungen zu beschäftigen. Der Einsatz von Unterauftragnehmern ist der Auftraggeberin oder einem von ihr bestimmten Vertreter vorher schriftlich anzuzeigen; die Auftraggeberin soll dem Einsatz des Unterauftragnehmers zustimmen.

(2) Eine Beauftragung i. S. v. Absatz 1 erfolgt im Namen und auf Rechnung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer steht für die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch den Unterauftragnehmer ein.

(3) Bei Beauftragungen i. S. v. Absatz 1 verfährt der Auftragnehmer nach wettbewerblichen Gesichtspunkten und stellt dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen als zwischen ihm und der Auftraggeberin vereinbart sind.

§ 6 Zusammenarbeit

(1) Der Auftragnehmer benennt auf Anforderung für sämtliche Fragen (u. a. organisatorischer, verfahrenstechnischer, rechtlicher und fachlicher Natur), soweit er sich nicht selbst für zuständig erklärt, ebenfalls einen Ansprechpartner.

(2) Der Ansprechpartner der Auftraggeberin oder der von ihr bestimmte Vertreter kann dem Auftragnehmer jederzeit Anregungen und Änderungswünsche zur vertraglichen Leistung unterbreiten. Er hat dem Auftragnehmer diese grundsätzlich in Textform mitzuteilen, insbesondere soweit sie Auswirkungen auf die Vergütung oder den Zeitplan haben.

§ 7 Leistungsstörungen, Schadenersatz, Vertragsstrafe, Kündigung

(1) Sofern der Auftragnehmer seine Leistung nicht zu den jeweils vor Semester festgelegten Zeiten erbringen kann, suchen Auftragnehmer und Auftraggeberin einvernehmlich nach einer Alternativlösung.

(2) Steht der Auftragnehmer für die vereinbarte Leistung nicht, nur teilweise, nicht rechtzeitig oder sonst nicht wie vereinbart zur Verfügung, ist die Auftraggeberin berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe der vereinbarten Vergütung anstelle der Erfüllung des Vertrages zu verlangen, wenn der Auftragnehmer schuldhaft zur Leistung außerstande war. Führt höhere Gewalt zum Ausfall der Veranstaltung oder ist der Auftragnehmer aufgrund von Krankheit nicht in der Lage, die vereinbarte Leistung zu erbringen, wer-

den beide Vertragspartner von ihren Leistungspflichten befreit. Die Vertragsparteien können einvernehmlich bestimmen, ob wegen Krankheit nicht erbrachte Leistungen in einem anderen als dem vertraglich vereinbarten Zeitraum erbracht werden können.

(3) Steht der Auftragnehmer für die Veranstaltung nicht oder nicht zur vereinbarten Zeit zur Verfügung, besteht kein Anspruch auf Vergütung. Zudem ist die Auftraggeberin berechtigt, im Falle des Verschuldens des Auftragnehmers statt der Leistung Schadensersatz zu verlangen oder den Anspruch auf Vertragsstrafe geltend zu machen.

(4) Der Auftragnehmer kann den Vertrag kündigen:

- wenn die Auftraggeberin eine ihr obliegende Handlung unterlässt oder dadurch den Auftragnehmer außer Stand setzt, die Leistung auszuführen, oder wenn er die Leistung nicht annimmt (Annahmeverzug § § 293 ff. BGB) oder
- wenn die Auftraggeberin eine fällige Zahlung nicht leistet.

(5) Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Auftragnehmer der Auftraggeberin ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Nachholung der Handlung oder Zahlung gesetzt hat.

(6) Die nach dem BGB bestehende Kündigungsrechte bleiben darüber hinaus unberührt.

§ 8 Forderungsabtretung, Insolvenz

(1) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Forderungen gegen die Auftraggeberin an Dritte abzutreten, es sei denn, dass die Auftraggeberin der Forderungsabtretung vorher zugestimmt hat. Der Auftragnehmer hat die Abtretungsanzeige der Auftraggeberin vorzulegen. Die Auftraggeberin teilt dem Auftragnehmer und dem neuen Gläubiger ihre Entscheidung mit.

(2) Wird gegen den Auftragnehmer die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder ein solches eröffnet, kann die Auftraggeberin ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung darüberhinausgehenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten. Das gleiche gilt, wenn durch einen Arrest, Pfändungs- oder Pfändungs- und Überweisungsbeschluss Forderungen des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin gepfändet bzw. zur Einziehung überwiesen werden.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Jena vereinbart. Es findet deutsches Recht Anwendung.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

(1) Von diesem Vertrag abweichende Bestimmungen werden nur Vertragsinhalt, wenn sie ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden

(2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages teilweise oder ganz unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt das, was dem gewollten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Datum: _____

Datum: _____

Datum: _____

Auftraggeberin

Sprachenzentrum

Auftragnehmer/in